



Stadt Heubach Ostalbkreis

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heubach

Aufgrund von § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 26. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heubach werden Kosten nach § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und nach dieser Satzung und dem ihr beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) berechnet. Für die Fahrzeuge gelten die Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).
- (2) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg im Gemeindegebiet sind unentgeltlich:
 1. wenn die Feuerwehr bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe leistet und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren schützt
 2. wenn die Feuerwehr technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen leistet.
- (3) Kostenersatz wird
 1. vom Verursacher verlangt, wenn der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. vom Fahrzeughalter verlangt, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber verlangt, wenn die Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber verlangt, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person verlangt, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber verlangt, wenn der Einsatz durch eine Alarm einer Brandmeldeanlage oder eine andere technische Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter verlangt, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein im Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (4) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt bei
 1. der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. bei Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung- und -erziehung sowie der Brand-sicherheitswache.
- (5) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

§ 2 Überlandhilfe

- (1) Für Amtshilfe sind nach § 26 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg die Kosten vom Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg gelten entsprechend. Abweichend davon kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund einer Vereinbarung mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebiets für die Überlandhilfe nach § 22 Absatz 6 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes geleistet wurde. Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§ 4 Berechnung der Kosten

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Die Festsetzung der Kosten erfolgt nach § 34 Absatz 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über den Kostenersatz Feuerwehr –VoKeFw. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Kosten werden durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Kommunalabgabengesetzes geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.
- (4) Daneben kann Kostenersatz verlangt werden, für
- von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten
 - die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 1 Abs. 3 Nummer 2 und 3 dieser Satzung
 - sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Ausgaben.
- (5) Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heubach vom 15. Juli 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt
Heubach, den 26. Juli 2016

Brütting
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heubach:

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

Kostenart	Euro/Stunde
Personalkosten je Einsatzkraft	13,50
Personalkosten je Einsatz für in Bereitschaft versetzte, aber nicht ausgerückte Einsatzkräfte je Person und Stunde der Bereitschaft bei Brandsicherheitswache	13,50
	13,50

2. Fahrzeugkosten die nicht in der VoKeFw enthalten sind

Fahrzeugtyp	Euro/je Stunde
PKW - Anhänger	0,60

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.